

99150003037005

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106402/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037005
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwaltschaft; Beantragung der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	20.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/BJNR018210000.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/BJNR018210000.html https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/BJNR028810990.html https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/BJNR028810990.html
Teaser	Wenn Sie im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben, mit der Sie als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin arbeiten dürfen, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten.
Volltext	Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) genannten Berufsbezeichnungen selbständig tätig zu sein, können bei den zuständigen Prüfungsämtern die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation beantragen. Mit der Feststellung der Gleichwertigkeit kann die antragstellende Person die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland erreichen. Ihr ist damit möglich, über die Tätigkeit als europäischer Rechtsanwalt hinaus im Inland als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Sinne von § 12 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aufzutreten. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kommt es bei erfolgreicher Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation auch nicht auf die Voraussetzungen einer Eingliederung nach §§ 11 ff. EuRAG an. Die

Modul

Sachverhalt

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hängt damit insbesondere nicht davon ab, dass die antragstellende Person bereits eine dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als europäischer Rechtsanwalt/europäische Rechtsanwältin im Inland ausgeübt hat.

Erforderliche Unterlagen

- tabellarischer Lebenslauf

(in deutscher Sprache)

- Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts bescheinigt

(im Original oder in Kopie)

- Nachweis, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde.

- ggf. Bescheinigung durch den Staat, in dem die Zugangsberechtigung ausgestellt wurde, dass der Beruf des europäischen Rechtsanwalts im bescheinigenden Staat mindestens drei Jahre ausgeübt wurde

(nur wenn die Zugangsberechtigung zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgestellt wurde)

- Erklärung, ob und ggf. bei welchen Prüfungsämtern bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde

(in deutscher Sprache)

- ggf. geeignete Nachweise über Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen

(wenn Unterschiede in der Berufsausbildung durch

Modul	Sachverhalt
	Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen ausgeglichen wurden) • Das zuständige Prüfungsamt teilt mit, ob Dokumente in einfacher oder beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind.
Voraussetzungen	Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt.
Kosten	Es können Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen entstehen. Diese Kosten sind individuell unterschiedlich. Informationen zu entstehenden Kosten für die Zulassung bei den Rechtsanwaltskammern erteilen die jeweiligen Rechtsanwaltskammern.
Verfahrensablauf	Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erfolgt auf Antrag. Zuständiges Prüfungsamt ist für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen das Landesjustizprüfungsamt des Landes Baden-Württemberg als „Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg und der Freistaaten Bayern und Sachsen“. Die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird in Deutschland ferner von den folgenden Prüfungsämtern durchgeführt: • Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und • Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Das Prüfungsamt stellt die Gleichwertigkeit einer

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation aus dem Ausland fest, wenn die dort erworbene Berufsqualifikation diejenigen Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland wesentlich sind. Kann eine solche Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden, hat die antragstellende Person die Möglichkeit, ihre Qualifikation durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nimmt die zuständige Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor.
Bearbeitungsdauer	Das Prüfungsamt bestätigt den Eingang des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit innerhalb eines Monats nach Antragseingang. Es entscheidet über den Antrag spätestens vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Dokumente. Die Auferlegung einer Eignungsprüfung gilt als Entscheidung in diesem Sinne.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://jum.baden-wuerttemberg.de/de/justiz/justizpruefungsamt/auslaendische-abschluesse/eignungspruefung-nach-eurag https://jum.baden-wuerttemberg.de/de/justiz/justizpruefungsamt/auslaendische-abschluesse/eignungspruefung-nach-eurag https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/auslaendische-abschluesse/ https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/auslaendische-abschluesse/ https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/eignungspruefung/index.php https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/eignungspruefung/index.php https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/ https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/ https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/zulassu

Modul	Sachverhalt
	ng-und-mitgliedschaft/zulassung https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/zulassung-und-mitgliedschaft/zulassung https://www.rak-nbg.de/mitgliedschaft https://www.rak-nbg.de/mitgliedschaft https://www.rakba.de/service/fuer-anwaelte/zulassung-und-mitgliedschaft/zulassung-als-rechtsanwalt/?rex_version=1 https://www.rakba.de/service/fuer-anwaelte/zulassung-und-mitgliedschaft/zulassung-als-rechtsanwalt/?rex_version=1
Hinweise	
Rechtsbehelf	Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit dem Beruf des Rechtsanwalts entscheiden die Verwaltungsgerichte.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal